

Satzung des ZauberWaldRadio e.V.

ZauberWaldRadio e.V.
So beschlossen auf der
Jahreshauptversammlung am
28.02.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ZauberWaldRadio“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ZauberWaldRadio e.V. dient der Unterhaltung eines nichtkommerziellen Webradios und der Unterstützung von karitativen Zwecken, die durch die Mitgliederversammlung jährlich bestimmt werden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitarbeit aktiver Mitglieder dieses Vereins als Moderatoren des Webradios verwirklicht. Des Weiteren ist es ein Ziel seiner Arbeit, auch sozial schwächer gestellten Personen eine Plattform zu bieten, sich trotz ihrer beschränkten finanziellen Mittel für ein Webradio zu engagieren.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Weiterer Zweck des Vereins ist es, Maßnahmen und Veranstaltungen zu unterstützen, die die Gewinnung neuer Mitglieder und Zuhörer oder die Stärkung des Zusammenhalts sowohl der Vereinsmitglieder untereinander als auch mit den Hörern, zum Ziel haben.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

(2) Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend.

(3) Jede Person kann Mitglied werden, aktives Mitglied können aber nur natürliche Personen werden. Bei minderjährigen Personen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

(5) Die Austrittserklärung muss entweder schriftlich oder per eMail über die Vereinsemailadresse an den Vorstand erfolgen. Der Vereinsaustritt kann mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zum laufenden Monatsende erfolgen.
Sollte der Vereinsaustritt über die Vereinsemailadresse erfolgen, muss eine Antwortmail des

Vorstandes erfolgen, die dann innerhalb von 3 Werktagen von dem Mitglied auf gleichem Weg bestätigt wird.

(6) Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Monate im Rückstand ist, oder wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist. Im Weiteren erfolgt eine Ausschließung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ansonsten kann bei geringeren Verstößen gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand in angemessener Art und Weise disziplinarisch gehandelt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Desweiteren beinhaltet der Vorstand einen Schriftführer, einen Öffentlichkeitsreferenten und bis zu zwei Beisitzer.

Über die Notwendigkeit eines zweiten Beisitzers entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören, das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

(2) Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.

(3) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ein Aufnahmeantrag muss entsprechend § 3, Absatz 1 gestellt werden.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich / per e-Mail / Forum / Chat gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren durch einfache Mehrheit erklären. Alle Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie erreichbar sind, ihr Votum abgeben. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Unterschreitet der Vorstand die Beschlussfähigkeit, so müssen alle ab diesem Zeitpunkt getroffenen Entscheidungen durch den neu gewählten Vorstand ausdrücklich bestätigt werden.

(5) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte es nötig sein, dass Nachwahlen stattfinden, so sind die nachgewählten Vorstandsmitglieder nur bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

(7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(8) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die hierfür geltenden Formvorschriften werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von einem geschäftsführendem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanzämtern oder sonstigen Behörden verlangt werden, müssen vom Vorstand vorgenommen werden.

(10) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

(2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus und ist der Vorstand dadurch nicht mehr beschlussfähig, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

(3) Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden, wenn der Vorstand ansonsten nicht mehr beschlussfähig ist.

§ 7 Vertretungsmacht des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich einzelvertretungsberechtigt zu vertreten und der gesamte Vorstand ist berechtigt den Verein außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

(3) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

(4) Der Vorstand ist dazu befugt, finanzielle Mittel (entsprechend Abs. 5) im Rahmen des Vereinszweckes zu verfügen, auch wenn diese nicht unmittelbar dem Erhalt des Radiobetriebes beziehungsweise der Kommunikationsplattform dienen. Hierzu ist eine absolute Mehrheit im Vorstand notwendig. Der Kassenwart hat im Anschluss an diese Abstimmung die Möglichkeit, ein Veto einzulegen. In diesem Fall entscheidet eine 5-tägige Abstimmung der Vereinsmitglieder im Zauberaldradio-Forum. Sollten die zu erwartenden Ausgaben des Vereins inklusive des zu verfügenden Betrages die zu erwartenden Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und bereits erfolgte Spenden für das laufende Geschäftsjahr übersteigen, so müssen die Vereinsmitglieder rechtzeitig während des Entscheidungsprozesses (spätestens 14 Tage vor der Abstimmung) informiert werden.

Im Anschluss an diese Frist entscheidet eine 5-tägige Abstimmung der Vereinsmitglieder im Zauberaldradio-Forum.

(5) Entscheidungsbefugnisse zu Einzelausgaben im Rahmen von §1 Abs. 3 werden intern wie folgt geregelt:

- bis 50 Euro inklusive Mehrwertsteuer ist der Vorstand entscheidungsbefugt.
- bis 100 Euro ist eine 5-tägige Mitgliederabstimmung im Zauberaldradio-Forum entscheidungsbefugt.
- bei höheren Beträgen ist ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheidungsbefugt.

Die Ansprüche Dritter gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Formvorschriften

(1) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsadresse der Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen.

Sollte die Mitteilung per E-Mail durch das Mitglied nicht innerhalb von 7 Werktagen auf dem gleichem Weg bestätigt werden, hat eine schriftliche Einladung unter Einhaltung der Einladungsfrist in jedem Fall zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig. Eine weitere Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins, die in §11 gesondert aufgeführt ist.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstands und Wahl von zwei ehrenamtlichen Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- Wahl der zu fördernden karitativen Zwecke, sowie Festlegung der Höhe der dafür verwendeten Überschüsse.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen. Für die Einberufung gelten die Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Hausordnung

(1) Die Gestaltung des internen Vereinslebens wird in der Hausordnung festgehalten. Diese ist verbindlich für alle Mitglieder des ZauberWaldRadio e.V.

(2) Ergänzungs- und Änderungsvorschläge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Zuständig für den Inhalt und Erlass der Hausordnung ist jedoch in vollem Umfang der Vorstand. Die Beschlüsse über inhaltliche Änderungen der Hausordnung werden mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstands gefasst.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss vor der Einladungsfrist schriftlich an den Vorstand ergehen und expliziter Inhalt der Einladung sein. Alternativ kann dieser Beschluss auch mit einer Dreiviertelmehrheit per Briefwahl gefasst werden, bei der mindestens 50% der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen ihre Stimme abgeben.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB). Nach dem Beschluss der Auflösung des Vereins werden innerhalb der Mitgliederversammlung ein oder mehrere karitative Zwecke gewählt, denen etwaiges Restvermögen zufällt.

§ 12 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, eMailadresse und Telefonnummer auf. Diese Informationen werden im Buchhaltungssystem des Kassenswartes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Das Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit sich an den Vorstand zu wenden, um einzusehen, welche Daten gespeichert sind.

(2) Änderungen, insbesondere der postalischen Anschrift und privater E-Mail sind dem Vorstand mitzuteilen. Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht kann zum Ausschluss des Vereinsmitgliedes führen.

(3) Weiterhin haben aktive Mitglieder die Möglichkeit auf dem Webserver Kontaktdaten in einer Datenbank zu hinterlegen. Hierbei kann gewählt werden ob nur der Geschäftsführende Vorstand sowie der Schriftführer Einsicht haben oder alle Mitglieder. Diese Angaben sind freiwillig und ersetzen keine formale Mitteilung der Änderung der Daten an den Vorstand. Diese Kontaktdaten werden dabei ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Fremde geschützt. Eine 100 %ige Sicherheit kann, durch die Bereitstellung im Internet, für diese Daten jedoch nicht garantiert werden.

(4) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten findet statt sofern rechtliche Bestimmungen dies Erfordern.

Weiterhin erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an ein Inkassounternehmen sofern das Mitglied nach mehrmaliger Aufforderung noch immer dem Verein Mitgliedsbeiträge schuldet. Die genaue Regelung ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Darüber hinaus gewährt der Vorstand nur zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(5) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sobald keine Forderungen seitens des Vereins mehr bestehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden jedoch gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(Ort, Datum, Unterschrift des 2.Vorsitzenden)